

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Bewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 17 und 19 ArG)

- 12-000539 / 66079829
Weidmann Electrical Technology AG, 8640 Rapperswil SG
Produktion Hochspannungsisolation
Wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise
59 M, 1 F
01.07.12–30.06.15 (Erneuerung)

Bewilligung für ununterbrochenen Betrieb (Art. 24 ArG, Art. 36–38 ArGV 1)

- 12-000518 / 52116715
Fischer Söhne AG, 5630 Muri AG
Extrusionsblaserei/Spritzgiesserei
Betrieb, welcher unter den Anhang der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz
(ArGV 1) fällt
32 M, 8 F
01.07.12–30.06.15 (Erneuerung mit Änderung)
- 12-000535 / 60922332
Stäger & Co AG, 5630 Muri AG
Tiefgezogene Verpackungen
Betrieb, welcher unter den Anhang der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz
(ArGV 1) fällt
6 M, 6 F
01.07.12–30.06.15 (Erneuerung)
- 12-000548 / 0
Daldrup Bohrtechnik AG, 4132 Muttenz
Produktionsbohrungen
Technisch unentbehrliche Betriebsweise Wirtschaftlich unentbehrliche
Betriebsweise
9 M
01.01.11–31.12.12 (Änderung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44 ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Effingerstrasse 31, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 031 322 29 48) Akteneinsicht nehmen.

19. Juni 2012

Staatssekretariat für Wirtschaft:

Direktion für Arbeit